

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stufe 2

zur Aufstellung des
Bebauungsplans Brü/47 „SO-Gebiet Hotel am Westring“
der Burggemeinde Brüggén



Erstellt durch:



StadtUmBau GmbH
Basilikastrasse 10
D- 47623 Kevelaer
tel +49 (0)2832 / 97 29 29
fax +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de

13.07.2018

Inhalt

1	EINLEITUNG	1
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
3	PLANUNGSVORGABEN	2
4	VORHABEN UND WIRKRAUM	3
4.1	Beschreibung des Vorhabens	3
4.2	Beschreibung des Untersuchungsgebiets und seiner Umgebung	3
4.3	Wirkraum	3
4.4	Mögliche Wirkfaktoren	4
4.4.1	Baubedingte Wirkfaktoren	4
4.4.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	5
4.4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren:	5
5	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	6
5.1	Methode	6
5.1.1	Ortsbegehung	6
5.2	Ergebnisse – Ortsbegehung	7
5.2.1	Planungsrelevante Vogelarten	8
5.2.2	Nicht planungsrelevante Vogelarten	9
5.3	Auswertung des Fachinformationssystems	9
6	KONFLIKTANALYSE	18
6.1	Säugetiere (Fledermäuse)	18
6.2	Vögel	18
6.2.1	Art-für-Art-Betrachtung	20
6.3	Amphibien und Reptilien	24
7	VERMEIDUNGSMAßNAHMEN	24
8	VORGEZOGENE AUSGLEICHSMABNAHMEN/CEF-MAßNAHMEN	26
8.1	Maßnahmen	26
9	GESAMTBEWERTUNG	27
10	LITERATUR/LINKS	28
11	BILDDOKUMENTATION	30
12	ERGEBNISSE DER ORTSBEGEHUNGEN	34

1 Einleitung

Die Burggemeinde Brüggen führt ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Brü/47 „SO-Gebiet Hotel am Westring“ für einen Bereich im Süden des Brüggener Siedlungsbereichs durch.

Anlass für die Neuaufstellung ist das Bestreben der Gemeinde Brüggen zur touristischen Entwicklung der Gemeinde weitere Übernachtungskapazitäten bereitzustellen und einem Investor den Bau eines Hotels zu ermöglichen.

Ziel ist die Ausweisung des von den gemeindlichen Gremien gefassten Standortes als Sondergebiet Hotel. Die Fläche befindet sich derzeit im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Brü/8c „Ortskern-Klosterstraße West“ in der 7. Änderung und Ergänzung. Die Fläche ist festgesetzt als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“, Öffentliche Grünfläche und Fläche für Wald und liegt im Bereich der Flurstücke 88 und 233, Flur 13 der Gemarkung Brüggen.

Die StadtUmBau Ingenieurgesellschaft, Kevelaer wurde beauftragt, in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 2 festzustellen, ob durch den geplanten Eingriff in einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung planungsrelevante Arten betroffen sein, oder durch spezifische Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden könnten.

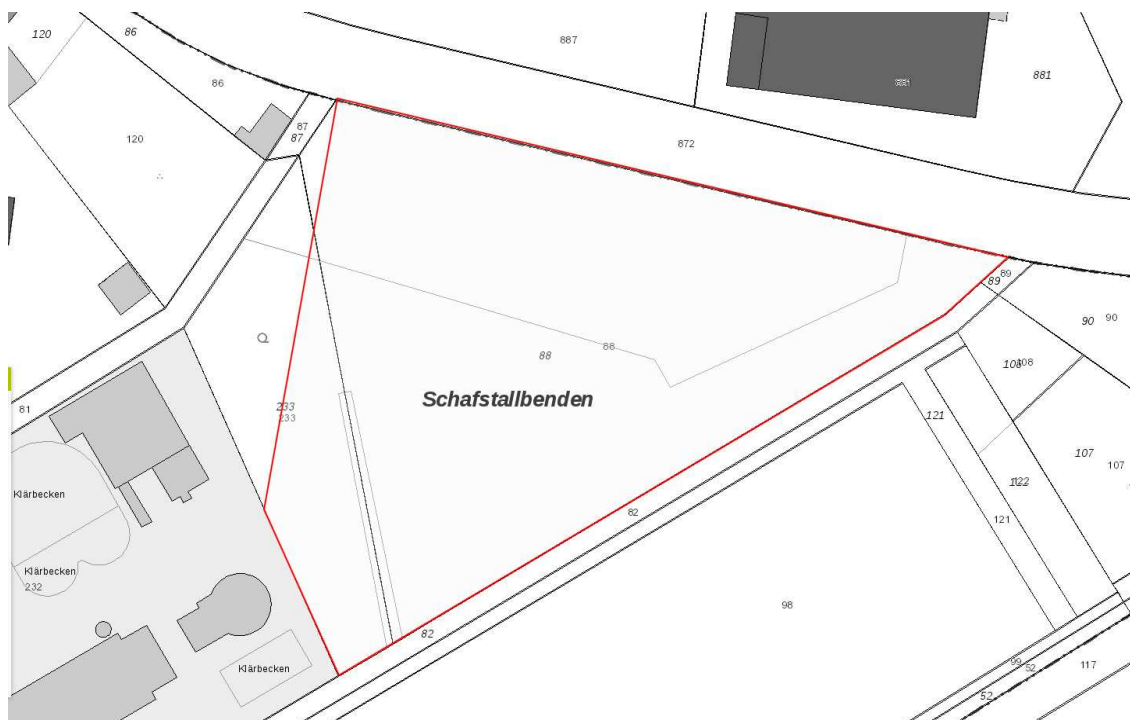


Abbildung 1: Lage der Eingriffsfläche (rot markiert)

2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen dieses Bauvorhabens sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Der Prüfumfang einer Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verböten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt.

Sofern in einem Untersuchungsraum diese planungsrelevanten Arten vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Schädigungs- bzw. Störungsverböte des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist oder erfolgt, ist eine Einzelprüfung der betroffenen Arten durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände vom geplanten Vorhaben ausgehen können.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 184 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 128 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 25 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien ist mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 12 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 6 planungsrelevanten Arten relativ gering.

3 Planungsvorgaben

Vorgaben des Naturschutzrechts

Naturschutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet ebenso

wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie). Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks NTP-011 „Maas-Schwalm-Nette“. Unmittelbar an das Plangebiet schließt sich südlich das Landschaftsschutzgebiet LSG-4702-0008 „Schwalmniederung“ an. Rund 60 m südöstlich des Plangebiets befinden sich das FFH-Gebiet DE-4703-301 „Tantelbruch mit Elmpeter Bachtal und Teilen der Schwalmaue“ und das Vogelschutzgebiet DE-4603-401 „VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ mit dem Naturschutzgebiet VIE-044 „NSG Dilborner Benden“. Aufgrund der Nähe zu den genannten Schutzgebieten wurde eine separate FFH-Vorprüfung durchgeführt.

4 Vorhaben und Wirkraum

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Es wird beabsichtigt am von den gemeindlichen Gremien der Burggemeinde Brüggén gefassten Standort ein Hotel inkl. Parkplatz zu entwickeln und dazu die Festsetzung der betreffenden Fläche, welche bisher eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Öffentlicher Parkplatz“, öffentliche Grünfläche und Fläche für Wald darstellt, zu ändern und ein entsprechendes Sondergebiet auszuweisen. Mit dem Vorhaben verbunden ist eine Entfernung von Gehölzen, ausgenommen eines verbleibenden Streifens entlang der südlichen Plangebietsgrenze.

4.2 Beschreibung des Untersuchungsgebiets und seiner Umgebung

Das Plangebiet befindet sich am Westring im Süden des Siedlungsgebiets der Burggemeinde Brüggén. Das Untersuchungsgebiet wird begrenzt vom Westring im Norden und der Schwalm im Süden sowie westlich vom Nauenweg.

Der Großteil der Fläche wird als geschotterter Parkplatz genutzt und ist südlich von Wald eingefasst. An der nördlichen Plangebietsgrenze befinden sich Verkehrsflächen. Angrenzend an das Untersuchungsgebiet befinden sich im Südwesten eine Kläranlage, eine Feuerwache im Westen sowie die gemeindliche Mehrzweckhalle und das Schulzentrum im Norden. Die Fläche zwischen Untersuchungsgebiet und Schwalm ist durch einen Wirtschaftsweg erschlossen und geprägt von Hochstaudenfluren mit Schilfrohr sowie umgebenden Gebüsch.

4.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht nur innerhalb des Plangebietes zu erwarten, sondern auch in der unmittelbaren Umgebung. Um den Wirkraum zu ermitteln wird eine Pufferzone um das Gebiet gelegt. Die Ausdehnung dieser Pufferzone richtet sich nach den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z. B. Siedlungsflächen, Verkehrswege und Bahngleise.

Der Wirkraum umfasst in dieser vertiefenden Artenschutzrechtlichen Prüfung die südlich am Plangebiet angrenzende Hochstaudenflur mit Schilfrohr und Gebüsch, die östlich angrenzenden Gärten, die Säume und Straßenbäume entlang des Westrings sowie die gewässerbegleitenden Gehölzreihen entlang der Schwalm. Es ist zu prüfen, ob lokale Populationen planungsrelevanter Arten vorhanden sind und der Flächenverlust möglicherweise Auswirkungen auf deren Erhaltungszustand hat.

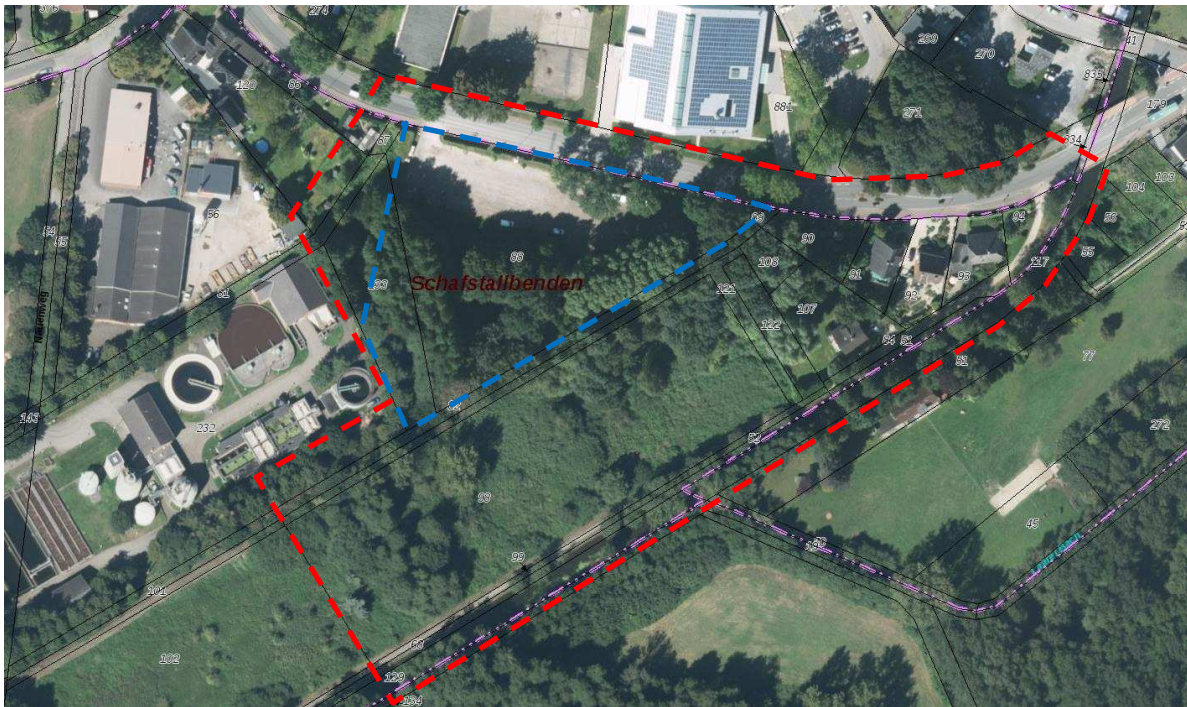


Abbildung 2: Wirkraum (rot), Plangebiet (blau)

4.4 Mögliche Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die bei der Realisierung des Bauvorhabens zu einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten führen können.

Zu beachten sind bei der geplanten Eingriffsmaßnahme bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Es ist zu prüfen, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Wirkfaktoren erheblich genug sind, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachhaltig beeinträchtigt werden. Zu berücksichtigen ist dabei aufgrund der Habitatausprägung und Nutzung der in Abbildung 2 rot markierte Bereich.

4.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

- Während der Baufeldräumung und durch den weiteren Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen.

- Mit der Baumaßnahme treten in der Regel temporäre Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr sowie durch Baugeräte auf. Je nach Intensität kann diese Lärmbelastung zur Vergrämung einzelner Arten führen. Außerdem können durch Lärm- und Lichtimmissionen wild lebende Tiere bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen sowie im Zuge der Baufeldvorbereitung kann es zur Zerstörung und zum Verlust von Lebensstätten bodenbrütender Vogelarten kommen.
- Die Durchführung der Baumaßnahme hat in der Regel eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Baugebiet zur Folge, was von den meisten wild lebenden Tieren als Störung empfunden und zur dauerhaften Vertreibung aus dem Gebiet führen kann.

4.4.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Die Umsetzung baulicher Maßnahmen hat in der Regel eine Veränderung der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen in einem Baugebiet zur Folge. Diese Veränderungen können neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen zu einer dauerhaften Zerstörung geeigneter Lebensräume betroffener Tier- und Pflanzenarten führen, die dann nicht mehr oder nur eingeschränkt genutzt werden können.
- Visuelle Störungen durch das Vorhandensein neuer Vertikalstrukturen (Gebäude) als Sichthindernisse für im Offenland brütende Vogelarten können zu einer Entwertung der Bruthabitate führen.
- Künstliches Licht wirkt in der Regel durch einen relativ hohen UV-Anteil im Lichtspektrum auf viele nachtaktive Insekten besonders anziehend. Hierdurch besteht die Gefahr der direkten Verbrennung an den Leuchtenbauteilen oder dem Eindringen in das Leuchtengehäuse, was ebenfalls zum Tode der Tiere führen kann.
- Veränderungen der Geländemorphologie können zu Veränderungen des Grundwasserkörpers und des Abflussverhaltens von Niederschlagswasser (in Grundwasser/ Oberflächengewässer) führen.

4.4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Durch die Bebauung der Planfläche kommt es infolge von diversen Vorgängen wie z. B. Beleuchtung, Bewegung und Personengeräuschen zu Licht- und Lärmimmissionen, die zu Störungen führen können.
- Auftreten einer Störwirkung durch Nutzung von Freiflächen im Umfeld neu entstandener Wohngebiete durch Freizeit- und Erholungssuchende (z.B. Spaziergänger, freilaufende Hunde, Radfahrer).
- Neu entstandene oder stärker frequentierte Straßen können zu erhöhter Mortalität durch Tierkollisionen führen.

- Mit der Realisierung des Bauprojekts geht der bereits bestehende Kraftfahrzeugverkehr weiter, was für wild lebende Tiere auch weiterhin zu negativen visuellen und akustischen Effekten führen wird.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

5.1 Methode

Die artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I kam zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung der Planung möglicherweise bei den planungsrelevanten Arten Habicht, Sperber, Mäusebussard, Kuckuck, Kleinspecht, Feldschwirl, Nachtigall, Pirol, Wespenbussard, Gartenrotschwanz und Waldkauz, im Hinblick auf die Wirkfaktoren, artenschutzrechtliche Konflikte auftreten könnten. Da dies nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist, wird für die genannten Arten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände in einer Art-für-Art-Betrachtung im Hinblick auf die Punkte Verletzung/Tötung von Individuen, erhebliche Störung sowie Erhalt der ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durchgeführt (Stufe II). In diese Betrachtung werden Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit einbezogen.

Als Grundlage dient die nach Südbeck et al. (2005) durchgeführte Brutvogelerfassung. Bei den jeweiligen Kartiergängen wurden an den artspezifischen Erfassungsterminen alle festgestellten Vogelarten, also auch die nicht-planungsrelevanten Arten, erfasst. Zweimalige Registrierung von Revierverhalten in räumlichem Zusammenhang wurde als Revier gewertet. Des Weiteren wurde zur Abschätzung des Vorkommens planungsrelevanter Arten in der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I das Lebensraumpotential (Potenzial-Analyse) des Untersuchungsgebiets bewertet.

Der Wirkraum wurde ebenfalls auf mögliche Neststandorte (insb. besetzte Horst- und Höhlenbäume) von Vögeln und Quartiere für Amphibien und Reptilien abgesucht. Während der Ortsbegehung wurde das gesamte Untersuchungsgebiet per Sichtkontrolle auf Strukturen abgesucht, die das potentielle Vorkommen von Reptilien im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich erscheinen lassen. Gleichzeitig wurde das Untersuchungsgebiet als möglicher Landlebensraum von Amphibienarten abgegangen.

5.1.1 Ortsbegehung

Es wurden im Frühjahr und Sommer 2018 insgesamt 7 Ortsbegehungen (09.04.18, 24.04.18, 04.05.18, 15.05.18, 07.06.18, 28.06.18, 11.07.18) in den frühen Morgenstunden sowie eine Ortsbegehung in den Abendstunden (06.07.18), vor bis nach Einbruch der Dunkelheit, durchgeführt sowie auf die Ergebnisse der für die Stufe I durchgeführten Ortsbegehung (07.03.18) zurückgegriffen. Die Erfassung der möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten sowie die Bewertung der potentiellen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben werden in einem separaten Fachgutachten dokumentiert.

5.2 Ergebnisse – Ortsbegehung

Im Untersuchungsgebiet konnten während des Beobachtungszeitraumes insgesamt 36 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: Übersicht über die angetroffenen Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungs- relevant
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	ja
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	nein
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	ja
<i>Anas clypeata</i>	(Löffelente)	ja
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	nein
<i>Anser anser</i>	Graugans	nein
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	nein
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	ja
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	nein
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	nein
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	nein
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	nein
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	nein
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe	nein
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	nein
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	nein
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	nein
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	nein

<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	nein
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	nein
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	nein
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	ja
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	nein
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	nein
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	nein
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	ja
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	nein
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	nein
<i>Picoides major</i>	Buntspecht	nein
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	ja
<i>Sitta europea</i>	Kleiber	nein
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	nein
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	nein
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	nein
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel	nein
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	nein

5.2.1 Planungsrelevante Vogelarten

Während der Ortsbegehung wurden sieben als planungsrelevant eingestufte Arten gesichtet. Der an mehreren Terminen verhörte und einmalig gesichtete Sperber ist national streng geschützt und hält sich außerhalb des Untersuchungsraumes im Gehölz an den Schafweiden südlich der Schwalm auf. Der lediglich im kurzzeitigen Ansitz im Plangebiet beobachtete Mäusebussard ist

ebenfalls national streng geschützt und wurde bei späteren Ortsbegehungen nicht erneut angetroffen. Der ebenfalls nur zu einem Termin angetroffene einzelne Girlitz ist laut RL-NRW als stark gefährdet eingestuft, ein Brutvorkommen konnte im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden. Das mehrfach beobachtete Brutpaar des Gartenrotschwanzes ist national besonders geschützt sowie auf der Roten Liste NRW als stark gefährdet aufgeführt. Die in der VS-RL Art. 4 (2) aufgeführte Nachtigall gilt laut RL-NRW als gefährdet und wurde an zwei Terminen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Der streng geschützte und im Anh. I V-RL gelistete Eisvogel wurde lediglich im Überflug über das Untersuchungsgebiet beobachtet. Südlich der Schwalm und außerhalb des Untersuchungsgebiets wurde möglicherweise eine Löffelente verhört, die Art ist im Raum Brüggen jedoch lediglich als Rastvogel nachgewiesen.

5.2.2 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Die weiteren bei der Begehung angetroffenen Vogelarten sind typische Arten der Sieglungsrandbereiche und Gärten sowie Kleingehölze, Gebüsch und Hochstaudenfluren und haben für die Artenschutzrechtliche Prüfung keinerlei Relevanz und finden daher hier keine weitere individuelle Beachtung. Arten wie Stockente oder Graugans überfliegen das Untersuchungsgebiet lediglich als Durchzügler oder nutzen, wie der Mauersegler, den Luftraum über dem Untersuchungsgebiet als Teilbereich ihres Nahrungshabitats. In NRW weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote, sie sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden (Kiel 2015). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2015). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2015) sowie keine lokal bedeutsamen Populationen im Untersuchungsraum bekannt.

5.3 Auswertung des Fachinformationssystems

Um eine einheitliche Bearbeitung der Artenschutzthematik zu ermöglichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen alle relevanten Informationen zu den geschützten Arten im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ aufbereitet (Kiel 2015, Sudmann et al. 2016, Grüneberg et al. 2016).

Die Erfassung der vor Ort, während der Ortsbesichtigung angetroffenen Arten kann nicht vollständig sein, sondern liefert lediglich eine Momentaufnahme. Neben der über die Ortsbesichtigung erfassten Arten, erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens am 23.10.2017 für den 3. Quadranten der TK25 4703 (Schwalmtal). Aus der Abfrage resultiert das in Tabelle 2 dargestellte Artenspektrum, reduziert um die Arten, die aufgrund ihrer

Lebensweise und der vorkommenden Habitatbedingungen im Untersuchungsgebiet von vornherein auszuschließen sind.

Im Hinblick auf eine übersichtliche und systematisierte Prüfung möglicher Verbotstatbestände erfolgt eine Betrachtung der einzelnen Arten anhand von Tabelle 2. Diese enthält eine Auflistung aller artenschutzrechtlich relevanten Arten mit Bemerkungen hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben. Die Artenliste wurde selektiert um die Lebensraumtypen Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und –weiden.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten im 3. Quadranten des Messtischblatts 4703 (Schwalmtal) sowie Bemerkungen zur möglichen Betroffenheit im Eingriffsgebiet

EHZ = Erhaltungszustand

ATL = Atlantische Region

G = günstig

U = unzureichend

S = schlecht

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Säugetiere				
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vor- handen	G	Keine naturnahe Auenlandschaft im UG vorhanden, kein Lebensraumpotential vorhanden. Keine Betroffenheit.
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vor- handen	G↓	Quartiere im Siedlungsraum; Nahrungshabitat großflächiges Grünland. Mögliche Betroffenheit.
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vor- handen	G	Wochenstuben in Baumhöhlen; Nahrungshabitat in Gewässernähe (2-8km). Mögliche Betroffenheit.
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vor- handen	G	Quartiere in Wald und Siedlung; Jagdgebiet unterholzreiche Laubwälder, Siedlungsgebiete mit hohem Grünanteil. Mögliche Betroffenheit.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vor- handen	G	Paarungsquartier Baumhöhlen in Laubwäldern u. Parkland- schaften; Jagdgebiet offene Lebensräume. Mögliche Be- troffenheit.
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vor- handen	G	Kulturfolger; Jagdhabitat Wäl- der u. Waldränder in Gewäs- sernähe u. Siedlungsberei- chen. Mögliche Betroffenheit.
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vor- handen	G	Paarungsquartier in Baumhöh- len, Gebäudespalten; Ort- streu; Jagdhabitat Laub- Mischwälder, Gehölze, Park- anlage. Mögliche Betroffen- heit.
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	G↓	Aktionsraum/Nahrungshabitat größer UG. Keine Horste in Gehölzen festgestellt. Gleich- wertige Ausweichmöglichkei- ten im direkten Umfeld vor- handen. Keine Betroffenheit.
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	G	Nisthabitat (Nadel)-Gehölze; Nahrungshabitat Waldränder, baum- heckenreiche Kultur- landschaft; Reviertreu. Keine Nist- und Ruhestätten im UG festgestellt. Gleichwertige Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld vorhanden. Keine Betroffenheit.
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	G	Dichte Röhricht- und Schilf- bestände in Gewässernähe im Plangebiet nicht vorhanden. Angrenzendes Trockenschilf stark verfilzt. Kein Bruthabitat festgestellt, keinesfalls essen- tieller Habitatbestandteil. Keine Betroffenheit.
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis	U↓	Gras- und Krautfluren in

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
		'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen		offenem Gelände im UG nicht vorhanden. Keine Betroffen- heit.
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	G	Bruthabitat fließgewässernahe Steilwände im UG nicht vor- handen. Potentielles Nah- rungshabitat außerhalb Wirk- raum. Keine Betroffenheit.
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Zug-Rastvogel; keine eutro- phen, störungsarmen Flach- gewässer im UG. Keine Betrof- fenheit.
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Halboffenes Gelände, hohe Singwarten, reich strukturierte Krautschicht, keine instabilen Biotope, magere Böden im UG vorhanden. Keine Betroffen- heit.
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	G	Bruthabitat hohe Baumkronen mit freiem Anflug; standort- treuer Koloniebrüter; Nah- rungshabitat fischreiche Ge- wässer, Grünland, Acker, Bra- chen. Keine Betroffenheit.
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Keine Nester/Horste anderer Arten in Gehölzen mit Schutz von Nadelbäumen festgestellt; Nahrungshabitat alle Offen- land-Habitattypen, Aktions- raum größer UG. Allenfalls Nahrungsgast. Keine Betrof- fenheit.
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	G↓	Höhlenbrutplätze an Obst- Kopfbäumen, Gebäuden- schen; kein Nahrungshabitat mit kurzgrasigem Grünland und Sitzwarten; Standorttreu. Keine Betroffenheit.
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis	G	Horste in Gehölzen in

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
		'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen		Waldrandnähe; Nahrungsha- bitat Vielzahl an Offenland- Habitattypen; Aktionsraum größer UG. Lediglich einmaligen Irrläufer angetroffen. Gleichwertige Ausweichmög- lichkeiten in direkter Umge- bung. Keine Betroffenheit.
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	Nachweis 'Rast/Winter vorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Durchzügler, kein Rastgebiet mit Schilf-Röhricht, Teichen, Seen, Fließgewässern im Plan- gebiet; keine Grünlandflächen für Nahrungssuche. Keine Betroffenheit.
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Keine Sand-Kiesabgrabungen, nahrungsreiche und vegetati- onsarme Uferbereiche. Keine Betroffenheit.
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Offenlandart; keine lichten Wiesen-/Ruderalflächen mit ausreichend Deckung. Keine Betroffenheit.
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U↓	Parklandschaften, Heide- Moorgebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder, Brutschma- rotzer bestimmter Singvögel. Kein Vorkommen festgestellt, Lebensraumpotential Wirts- vögel bleibt erhalten. Keine Betroffenheit
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Kulturfolger; keine Nester an großen, freien Einzelgebäu- den; Nahrungsflächen insek- tenreiche Gewässer u. offene Agrarlandschaft. Keine Betrof- fenheit.
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab	G	Bruthöhlen in weichen Laub- bäumen, stehendem Totholz, (insb. Eichen); keine große,

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
		2000 vor- handen		zusammenhängende Waldflä- che. Keine Betroffenheit.
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Kein lichter Laub-Mischwald m. hohem Totholzanteil u. Höhlenangebot; Aktionsraum größer UG. Kein Vorkommen festgestellt. Gleichwertige Ausweichmöglichkeiten in direkter Umgebung. Keine Betroffenheit.
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	G	Keine hohen, freien Stämme mit BHD>35cm (insb. Buche); kein Nadel-Mischwald mit hohem Alt-/Totholzanteil; Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	S	Keine waldfreie, offene Acker- landschaft, mit Singwarten; Nahrungshabitat Säume und Wege. Keine Betroffenheit.
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Keine alten Krähenester fest- gestellt; keine Stillgewässer, Feuchtwiesen und Moore mit Großinsekten im UG. Keine Betroffenheit.
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	G	Keine Brutnischen oder Altnester im UG; Nahrungsha- bitat Offenland-Habitattypen; Aktionsraum größer UG. Allen- falls Nahrungsgast. Keine Be- troffenheit.
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Keine Gebäude mit Nestern betroffen; Ortstreu; Nah- rungshabitat offene Flächen. Keine Betroffenheit.
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor-	U	Brut in offenem Gelände zw- schen Kräutern/Seggen mit Warten, insb. Großseggenrie- de, Pfeifengraswiesen,

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
		handen		Landschilf, brache Feuchtwiesen. Keinesfalls essentielles Habitat. Keine Betroffenheit.
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine halboffene Landschaft/Heidegebiete, mit sandigem Trockenrasen an Waldrändern. Keine Betroffenheit.
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Unterholzreiche Laubwälder, gewässernahe, gebüschreiche Waldränder mit dichter Strauchschicht. Mögliche Betroffenheit.
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Feuchtgebiete in Flussauen, Moore, Klärteiche, Schilfgräben; Nahrungssuche an offenen Bodenstellen. Keine Betroffenheit.
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Lichte gewässernahe Gehölze auch in Siedlungsperipherie, Au- und Bruchwälder, feuchte Gehölze. Kein Vorkommen festgestellt. Keinesfalls essentielles Habitat, gleichwertige Ausweichmöglichkeiten in direkter Umgebung. Keine Betroffenheit.
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Durchzügler, als Brutvogel in NRW ausgestorben; Rastgebiet gewässerreiche Großlandschaften. Keine Betroffenheit.
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Bruthöhlen/ Gebäudenischen festgestellt, keine bauerliche Kulturlandschaft. Keine Betroffenheit.
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab	S	Keine offene Kulturlandschaft, keine großen Brachen; Standorttreu. Keine Betroffenheit.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
		2000 vor- handen		
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Nisthabitat Gehölze, Waldrän- der mit alten Laubbäumen; reich strukturierte Landschaft mit feuchten Laub- Mischwäldern; breites Spek- trum Nahrungshabitate. Keine Horste festgestellt, keinesfalls essentielles Habitat. Kein Vor- kommen festgestellt. Gleich- wertige Ausweichmöglichkei- ten in direkter Umgebung vorhanden. Keine Betroffen- heit.
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Höhlenbrüter in lichten Alt- holzbeständen, Wäldern, Waldränder, Lichtungen, Gärten, Parks, Friedhöfen; Nahrungshabitat kurzwüchsi- ge, spärliche Vegetation, Kurz- rasen. Brutrevier betroffen.
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Keine nassen Röhrichte, Seg- gen an kleinen, offenen Was- serflächen im UG. Keine Be- troffenheit.
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Keine senkrechten, vegetati- onsfreien Steilwände und Prallhänge an Flussufern, Sand-, Kiesgruben; Nahrungs- habitat insektenreiche Gewäs- ser u. Wiesen. Keine Betrof- fenheit.
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	G	Keine mageren, trockenen Offenlandbereiche mit Sing- warte, Grünland-, Brach- und Ruderalflächen, Moore, Hei- den. Keine Betroffenheit.
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvor-	G	Keine großen, nicht zu dichten Laub-Mischwälder mit

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
		kommen' ab 2000 vor- handen		ausreichender Humusschicht; keine feuchten Birken- Erlenwälder. Keine Betroffen- heit.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	S	Keine offene Parklandschaft mit Agrarflächen u. Gehölzen. Keine Betroffenheit.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	G	Brut in Baumhöhlen, Nistkäs- ten, Gebäuden; Nahrungsha- bitat Vielzahl an Habitattypen, strukturierte Kulturlandschaft. Aktionsraum größer UG. Keine Niststätten festgestellt. Gleichwertige Ausweichmög- lichkeiten in direkter Umge- bung vorhanden. Keine Betrof- fenheit.
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	G	Keine stehenden Gewässer mit dichter Verlandungs- Schwimmblattvegetation. Keine Betroffenheit.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	G	Kulturfolger; halboffene Land- schaften; kein Nist-Ruheplatz geräumige Nischen in Gebäu- den; kein Jagdhabitat mit Wie- sen, Weiden, Äckern und Randbereichen. Keine Betrof- fenheit.
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U↓	Kein offener Grünlandbereich mit extensiven Wiesen und Weiden im UG. Keine Betrof- fenheit.
Amphibien				
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vor- handen	U	Keine vegetationsreichen, sonnenexponierten, fisch- freien Kleingewässer. Keine

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
				Betroffenheit.
Schmetterlinge				
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen- Schwärmer	Nachweis ab 2000 vor- handen	G	Keine sonnigen, warm- feuchten Hochstaudenfluren mit Nachtkerzen, Weiden- röschen, Blutweiderich für Eiablage festgestellt. Keine Betroffenheit.

6 Konfliktanalyse

6.1 Säugetiere (Fledermäuse)

Die durchgeführten Untersuchungen, im Hinblick auf eine mögliche Betroffenheit waldbewohnender Fledermausarten, erbrachten bislang keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsgebiet. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten der Siedlungsrandbereiche (insb. Zwergfledermaus) durch die Maßnahme ist ebenfalls nicht zu erwarten, da das Plangebiet weiter eingeschränkt als Nahrungshabitat zur Verfügung steht und ausreichende Alternativen mit gleichwertigem Nahrungsangebot in der direkten Umgebung vorhanden sind. Zugstraßen und Leitlinien sind durch das Vorhaben ebenso wenig betroffen wie potentielle Winterquartiere.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes vorhandener lokaler Fledermauspopulationen sowie das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch die geplante Baumaßnahme kann bei Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse der Untersuchung zur möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Fledermausarten sind in einem separaten Fachgutachten (Graevendal GbR, 2018) dokumentiert.

6.2 Vögel

In Tabelle 2 dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist unter „Bemerkung“ aufgeführt, ob die entsprechende Art unter den vor Ort gefunden Habitatbedingungen im Plangebiet potentiell vorkommen könnte. Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs auf Tier- und Pflanzenarten sind gegebene Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Die im Messtischblatt aufgeführten Vogelarten übersteigen um ein Vielfaches die während der Ortsbegehung angetroffenen planungsrelevanten Arten. Bei

den angetroffenen Arten handelt es sich überwiegend um nicht-planungsrelevante Arten. Einige der in Tabelle 2 aufgeführten Arten finden im Eingriffsgebiet jedoch möglicherweise essentielle Habitatstrukturen (Lebensraumfunktion), oder besuchen das direkte Umfeld des Eingriffsgebietes als Nahrungsgast.

Das Gebiet ist bereits durch die angrenzende Bebauung, die teilweise Nutzung als Parkplatz, die Lage am Siedlungsbereich und die damit verbundenen Lärmemissionen der Pkw in direkter Umgebung vorbelastet. Des Weiteren verhindern die Störungen durch Straßenverkehr sowie menschliche Anwesenheit im als Naherholungsgebiet genutzten Umfeld ein Vorkommen störungsempfindlicher planungsrelevanter Arten im Eingriffsgebiet.

Insbesondere die aufgeführten Greifvögel besuchen das Eingriffsgebiet allenfalls als Randgebiet eines Nahrungshabitats. Es stellt aber aufgrund der geringen Größe, der Nutzung und häufigen menschlichen Anwesenheit in keinem Fall ein essentielles Nahrungshabitat dar. Ausweichmöglichkeiten sind in der direkten Umgebung in großem Umfang und in hoher Qualität vorhanden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Greifvögeln (Habicht, Sperber, Mäuse- und Wespenbussard) und Eulen (Waldkauz) konnten im Rahmen der Revierkartierung bzw. Erfassung von Höhlenbäumen und Horsten (auch bettelrufende Ästlinge) im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden.

Ein potentiell Vorkommen der Arten Pirol, Kuckuck, Kleinspecht und Feldschwirl im Untersuchungsgebiet konnte ebenfalls nicht bestätigt werden. Dem Plangebiet fehlen teilweise essentielle Habitatbestandteile für die Erfüllung der Lebensraumfunktion der genannten Arten. Potentielle Störungen möglicherweise dennoch vorhandener Habitate im Umfeld des Vorhabens sind lediglich temporär auf die Bauphase beschränkt, ein Auslösen von Verbotstatbeständen kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Luftjäger wie Mauersegler, die das Gelände möglicherweise zur Nahrungssuche überfliegen, werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Auch nach dem Eingriff steht ihnen der Luftraum für die Nahrungssuche zur Verfügung. Neststandorte sind durch die Maßnahme nicht betroffen.

Das Artenspektrum beschränkt sich im Wesentlichen auf die so genannten Allerweltsarten, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung keine Beachtung finden, da sie sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Zur Vermeidung der Tötung oder Brutplatzzerstörung einzelner Individuen sind die in Kapitel 7 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Für die Art Gartenrotschwanz kann eine mögliche Erfüllung von Verbotstatbeständen (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsflächen) durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Es ist daher im Hinblick auf die innerhalb der Fläche vorkommende Population eine vertiefende Prüfung durchzuführen. Gleiches gilt für eine potentielle Störung, möglicherweise im Untersuchungsgebiet vorkommender Nachtigallen. Das Plangebiet

bietet für die genannten Arten möglicherweise relevante Habitatstrukturen als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie als Nahrungsfläche.

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatsprüche und Verhaltensweisen der hier betrachteten Arten sind für die meisten Arten keine Verbotstatbestände nach § 44 in Bezug auf die geplante Baumaßnahme zu erwarten. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 ist für keine dieser Arten zu erwarten. Für die Arten Gartenrotschwanz und Nachtigall werden entsprechende weiterführende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergriffen, um die Erfüllung von Verbotstatbeständen auszuschließen.

6.2.1 Art-für-Art-Betrachtung

Gartenrotschwanz [<i>Phoenicurus phoenicurus</i>]			
I. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Schutzstatus		Rote-Liste-Status	
☐	FFH-Anhang IV-Art	Deutschland	☐ V
☒	europäische Vogelart	NRW	☐ 2
Erhaltungszustand in NRW		Erhaltungszustand der lokalen Population [Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)]	
☒	atlantische Region	☐	kontinentale Region
☒	günstig [grün]	☐	A günstig / hervorragend
☒	ungünstig / unzureichend [gelb]	☐	B günstig / gut
☐	ungünstig / schlecht [rot]	☐	C ungünstig / mittel-schlecht
II.1 Betroffenheit der Art [ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen]			
Lebensraum, Verhalten	Der Gartenrotschwanz trat ursprünglich häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und –weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern auf. Heute konzentrieren sich die stark rückläufigen Vorkommen auf die Randbereiche größerer Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder, darüber hinaus kommt er auch in Gärten, Parks und Friedhöfen vor. Bevorzugt werden zur Nahrungssuche (Kleintiere) Bereiche mit schütterer, kurzer Bodenvegetation. Die Nester werden in Baumhöhlen alter Obst- und Kopfbäume, oder in Gebäudenischen bzw. Nistkästen angelegt. Der Gartenrotschwanz ist reviertreu und nistplatztreu, Jungvögel siedeln häufig in der Umgebung des Nistplatzes der Eltern. Die Art beansprucht bei guter Habitatausstattung eine Reviergröße von 0,1 bis 1,0 Hektar (Del Hoyo et al. 2005).		
Vorkommen im Gebiet	Ein Brutpaar konnte in den lichten Gehölzbereichen des westlichen Plangebiets bestätigt werden. Die Krautsäume entlang der geschotterten Parkplatzfläche, vereinzelte Lichtungen sowie im Westen an das Plangebiet angrenzende Freiflächen der Kläranlage dienen als Nahrungshabitat.		

Konflikt	Es sind aufgrund der Beseitigung von Gehölzen geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten von direktem Verlust betroffen, bzw. werden durch die geplante angrenzende Bebauung möglicherweise entwertet. Darüber hinaus könnten Individuen durch Störreize möglicherweise erheblich gestört werden und das Gebiet zukünftig meiden. Des Weiteren gehen durch den teilweisen Verlust von Krautsäumen und offenen Bereichen potentielle Nahrungsflächen verloren. Zwar sind Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld in Form von Straßensäumen, Gärten und Rasenflächen vorhanden, jedoch ist aufgrund der seit Jahren festzustellenden Abnahme der Insektenzahl eine Verbesserung des verringerten Nahrungshabitats zur Kompensation des Verlusts der Nahrungsflächen notwendig. Die verlorengehenden Gehölze werden z.T. ersetzt (bzw. Gehölzstrukturen entlang der Grenzen des Plangebiets und der Schwalm bleiben erhalten) und könnten durch zusätzliche Nisthilfen weiter aufgewertet werden.
II.2 Vermeidungsmaßnahmen, Risikomanagement [z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen]	
Anbringen von Nisthilfen	Maßnahme V1
Da für den Gartenrotschwanz insbesondere solche Reviere eine hohe Attraktivität aufweisen, in denen ein Angebot an mehreren potenziellen Bruthöhlen besteht, sind pro betroffenem Paar mind. 3 artspezifische Nisthilfen anzubringen. Nisthilfen sollten unter einen waagrechten Ast gehängt werden. Von Vorteil ist, wenn in einem Obstgarten verschiedene Nistkastentypen angeboten werden. Idealerweise sollte etwa die Hälfte der Kästen bis Mitte April verschlossen bleiben oder spät aufgehängt werden, damit nicht andere Arten Einzug halten. Das Einflugloch sollte größer sein als 32 mm. Der Gartenrotschwanz bevorzugt größere Einfluglöcher (z.B. ovale Öffnung 3 cm breit, 6 cm hoch) und alte, also verwitterte, mit Moos bewachsene Nistkästen. Nistkästen mit zwei Einfluglöchern sind ebenfalls gut geeignet. Die Kästen sind außerhalb der Brutzeit, mindestens jährlich, auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu reinigen (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern). Nistkästen sind geeignet, um kurzfristig Fortpflanzungsstätten bereit zu stellen. Bei Höhlenmangel kann es sinnvoll sein, neben den Nistkästen auch Gehölze anzupflanzen, um für eine mittel- bis langfristige Wirksamkeit ein Angebot natürlicher Höhlen bereit zu stellen (z. B. Maßnahme: Anpflanzung von Obstbäumen als Streuobstwiese). Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Kleinere Abstände sind bei Vorkommen im Siedlungsbereich möglich. Mit Ausnahme des Vorhandenseins ausreichender Bruthöhlen müssen die sonstigen Habitatanforderungen des Gartenrotschwanzes erfüllt werden (Alternativ Durchführung in Kombination mit der Maßnahme Anpflanzung von Obstbäumen als Streuobstwiese). Aufgrund der Revier- und Geburtsortstreue des Gartenrotschwanzes sollen Nisthilfen idealerweise entweder im direkten Umfeld bestehender Reviere oder unmittelbar angrenzend (bis ca. 1 km), angebracht werden. Aufgrund der Anforderungen an insektenreiche und schütter bewachsene oder kurzwüchsige Nahrungshabitate eignen sich besonders nährstoffärmere Standorte.	
Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes	Maßnahme V2
Zum Erhalt der Lebensraumfunktion des Plangebiets werden Maßnahmen zur Entwicklung bzw. Optimierung eines Nahrungshabitats durchgeführt. Der Standort ist dabei in ausreichender Entfernung zu potentiellen Stör- und Gefahrenquellen zu wählen. Dazu sollen entlang den Plangebietsgrenzen und vorgesehe-	

nen Baumreihen in Kombination lückige und insbesondere während der Brutzeit kurzgrasig gehaltene Bereiche mit abwechselnden Bereichen höherer Vegetation geschaffen werden. Eine Einsaat mit blütenreichen Stauden und Kräutern aus autochthonem Saatgut, zur Erhöhung des Nahrungsangebots an Insekten und Wirbellosen, ist bei Bedarf ebenfalls möglich. Unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen sollten in begrenztem Umfang Kleinstrukturen wie Hecken, Krautsäume, Trockenmauern oder Totholzhaufen angelegt werden. Auf den Flächen ist die Mahd in mehrjährigem Abstand zur Verhinderung des Vordringens von Gehölzen durchzuführen, ggf. erfolgt eine vorherige Ausmagerung durch häufigeres Mähen.

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

[unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen]

Der Verlust von Niststandorten und die Verringerung geeigneter Nahrungsflächen werden durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (V1) sowie die Anlage von günstigen Strukturen im Eingriffsgebiet (V2) ausgeglichen.

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? | Ja ✓ nein |
| [außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3] | |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | Ja ✓ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | Ja ✓ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | Ja ✓ nein |

III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

[wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde]

- | | |
|--|------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | Ja nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | Ja nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | Ja nein |

Nachtigall [<i>Luscinia megarhynchos</i>]			
I. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Schutzstatus		Rote-Liste-Status	
☐	FFH-Anhang IV-Art	Deutschland	☐ *
☒	europäische Vogelart	NRW	☐ 3
Erhaltungszustand in NRW		Erhaltungszustand der lokalen Population [Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussetzlichem Ausnahmeverfahren (III)]	
☒	atlantische Region	☐	kontinentale Region
☒	günstig [grün]	☐	A günstig / hervorragend
☐	ungünstig / unzureichend [gelb]	☐	B günstig / gut
☐	ungünstig / schlecht [rot]	☐	C ungünstig / mittel-schlecht
II.1 Betroffenheit der Art [ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen]			
Lebensraum, Verhalten	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2 bis 2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen ist die Nachtigall im gesamten Tiefland sowie in den Randbereichen der Mittelgebirge noch weit verbreitet. In den höheren Mittelgebirgslagen fehlt sie dagegen. Die Bestände sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, wofür vor allem Lebensraumveränderungen sowie Verluste auf dem Zug und in den Winterquartieren verantwortlich sind. Der Gesamtbestand wird auf etwa 7.500 bis 10.000 Brutpaare geschätzt (2015).		
Vorkommen im Gebiet	Ein Brutpaar konnte im Untersuchungsraum in den Gebüschern entlang der Krautflur, südwestlich des Plangebiets festgestellt werden.		
Konflikt	Aufgrund der Lage des Nisthabitats ist ein direkter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Bebauung Baufeldvorbereitung auszuschließen. Die Umgebung weist bereits eine Vorbelastung durch Freizeitnutzung und Verkehr auf und die Art verfügt über eine geringe Fluchtdistanz und Lärmempfindlichkeit, weshalb potentielle Störungen lediglich während der Bauphase zu möglich sind.		
II.2 Vermeidungsmaßnahmen, Risikomanagement [z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen]			
Bauzeitenbeschränkung		Maßnahme V3	
Innerhalb der Hauptbrutphase Vermeidung erheblicher Störungen durch Baufeldvorbereitungen wie			

Rodungs- und Gründungsarbeiten.

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

[unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen]

Eine potentielle erhebliche Störung der lokalen Population ist bei Beachtung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahme (V3) nicht zu erwarten.

- | | | | |
|--|----|---|------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? | Ja | ✓ | nein |
| <small>[außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3]</small> | | | |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | Ja | ✓ | nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | Ja | ✓ | nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | Ja | ✓ | nein |

III Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen

[wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde]

- | | | |
|--|----|------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | Ja | nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | Ja | nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | Ja | nein |

6.3 Amphibien und Reptilien

Reptilien wurden bei der Ortsbesichtigung nicht angetroffen. Ein Vorkommen kann aufgrund des fehlenden Lebensraumpotentials ausgeschlossen werden.

Ein Landlebensraum von Amphibien konnte ebenfalls nicht nachgewiesen werden.

7 Vermeidungsmaßnahmen

Um Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu vermeiden, können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, die direkt am Vorhaben ansetzen, bevor Beeinträchtigungen überhaupt entstehen (§ 44 BNatSchG Abs.5).

V1: zeitliche Einschränkung bei Gehölzbeseitigung

Generell gilt, dass zum Schutz der Brutvögel die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen, erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen sind. Die Brutzeit der festgestellten Arten beginnt in dieser Region Mitte März und endet Ende Juli/August (Mildenberger 1984). Dies gilt auch für weitere mögliche Brutvogelarten. Lediglich die Ringeltaube brütet auch im August und September noch (Mildenberger 1984). Die Baufeldvorbereitungen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar durchzuführen. Falls eine Baumfällung im August/September erfolgen soll, ist zuvor zu kontrollieren, ob sich besetzte Ringeltaubennester in den Bäumen befinden. Falls dies zutrifft, kann die Fällung erst nach dem Flüggewerden der Küken erfolgen.

Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur außerhalb der Brutzeit.

Die im Eingriffsgebiet stehenden Bäume und Gehölze, die nicht von einer Fällung betroffen sind, sind vor Beschädigungen durch den Baubetrieb mittels Absperrungen zu schützen.

V2: Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel / Beschränkung der Beleuchtung

Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen sollte zum einen die Notwendigkeit von Beleuchtung auf ein Mindestmaß reduziert und insektenfreundliche Beleuchtung verwendet werden. Der Spektralbereich der verwendeten Lampen sollte gering sein, am besten im Bereich zwischen 570 bis 630 nm. Des Weiteren sollten nur abgeschirmte Lampen verwendet werden, die das Licht nach unten abstrahlen.

V3: Bauzeitenbeschränkung

Während der Bauzeit sind die Bautätigkeiten tagsüber vorzunehmen. Nächtliche Bautätigkeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Rodungsarbeiten und Gründungsarbeiten sollten außerhalb der Hauptbrutphase erfolgen.

Hinweis

Als Hilfsmaßnahme für Gebäudebrüter können an den vorhandenen und geplanten Gebäuden an den frei anfliegbaren Gebäudeseiten (v.a. Südseite) künstliche Nistmöglichkeiten für Mehlschwalben, Mauersegler oder Spatzen in regensicherer Lage angebracht werden.

Des Weiteren können als Unterschlupf für Fledermäuse an den Gebäuden Fledermauskästen, Flachkästen wie auch Raumkästen, angebracht werden.

8 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen

Unter vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind CEF-Maßnahmen zu verstehen (continuous ecological functionality-measures), die über die Vermeidungsmaßnahmen hinausgehen und nicht am Vorhaben selbst ansetzen, sondern am Vorkommen einzelner Tier- und Pflanzenarten. Mit ihnen soll erreicht werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Die Maßnahmen müssen ausgeführt werden, bevor der Eingriff stattfindet, um eine Beeinträchtigung des Artenbestandes zu vermeiden und eine Übersiedelung der Art auf die aufgewerteten Flächen zu ermöglichen.

Für die möglicherweise verloren gehenden Fortpflanzungsstätten ist Ersatz zu schaffen. Die potentiell betroffenen Teile eines Nahrungshabitats des Gartenrotschwanzes sind soweit möglich zu erhalten und in Anlehnung an den Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen soweit aufzuwerten, dass die verbleibende Fläche ihre Nahrungsfunktion für die genannte Art weiter erfüllen kann.

8.1 Maßnahmen

Zur Sicherung und Entwicklung des Teilhabitats des Gartenrotschwanzes werden auf der Eingriffsfläche Maßnahmen zur Optimierung und Entwicklung der verbliebenen Freifläche durchgeführt sowie Nisthilfen für die genannte Art angebracht. Ziel ist die Kompensation des teilweise verloren gehenden Nahrungshabitats sowie die kurzfristige Bereitstellung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Durch die Entwicklung von Flächen mit erhöhter Strukturvielfalt wird ein verbessertes Nahrungsangebot, auch für andere Insektenfresser, geschaffen.

Maßnahme 1: Anbringen von Nisthilfen

Gemäß den Angaben im Art-für-Art Protokoll sind für die Art Gartenrotschwanz 3 artspezifische Nistkästen an geeigneten Standorten anzubringen. Die Maßnahmen sollten dabei im direkten Umfeld der Eingriffsfläche erfolgen.

Maßnahme 2: Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes

Zur Erhöhung des Nahrungsangebots an Insekten und Kleintieren sollen auf der verbliebenen Freifläche offene, kurzgrasige oder lückige Bereiche entwickelt bzw. erhalten werden. Diese sollten aus regelmäßig wechselnd gemähten kurzgrasigen und höherwüchsig belassenen Krautsäumen bestehen. Je nach Ausgangsbestand an Kräutern kann dieser durch ausbringen autochthonen Saatguts verbessert werden.

9 Gesamtbewertung

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten, wenn die aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) beachtet und vollständig umgesetzt werden.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht durchzuführen.

10 Literatur/Links

DEL HOYO, J.; ELLIOT, A.; CHRISTIE, D.A. (2005): HANDBOOK OF THE BIRDS OF THE WORLD, VOL.10, CUCKOO-SHRIKES TO THRUSHES. -LYNX EDICIONS. BARCELONA.

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): ROTE LISTE DER BRUTVOGELARTEN NORDRHEIN-WESTFALENS, 6. FASSUNG, STAND: JUNI 2016. CHARADRIUS 52: 1-66.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.
(<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenschutzinfachplanungen.pdf>)

KIEL, E.-F. (2015): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.
(http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)

KAISER (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustands (13.01.2012) (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf)

LANUV NRW (2013): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Messtischblätter, (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.html>)

MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien - Rabenvögel. Beitrag. Avifauna Rheinland Heft 19 – 21. Düsseldorf

MKUNLV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW) (2017): Leitfaden. „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen –Bestandserfassung und Monitoring-“. (http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20170309_methodenhandbuch.asp einfuehrung.pdf)

MKUNLV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.

MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht
(http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf)

MKUNLV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW) (2010): VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien

92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG(V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K.SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Sudmann, S.R., M. Schmitz, P. Herkenrath & M.M. Jöbges (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 67-108.

11 Bilddokumentation



Foto 1: Stehendes Totholz im Plangebiet mit Buntspecht



Foto 2: Blick von Westen auf nördlichen Teilbereich (Parkplatz) des Plangebiets



Foto 3: Blick von Südosten auf westliche Plangebietsgrenze und angrenzende Kläranlage



Foto 4: Südlicher Teilbereich mit Wald, innerhalb des Plangebiets



Foto 5: Blick von Süden auf Plangebiet mit angrenzender Krautflur und Gebüsch

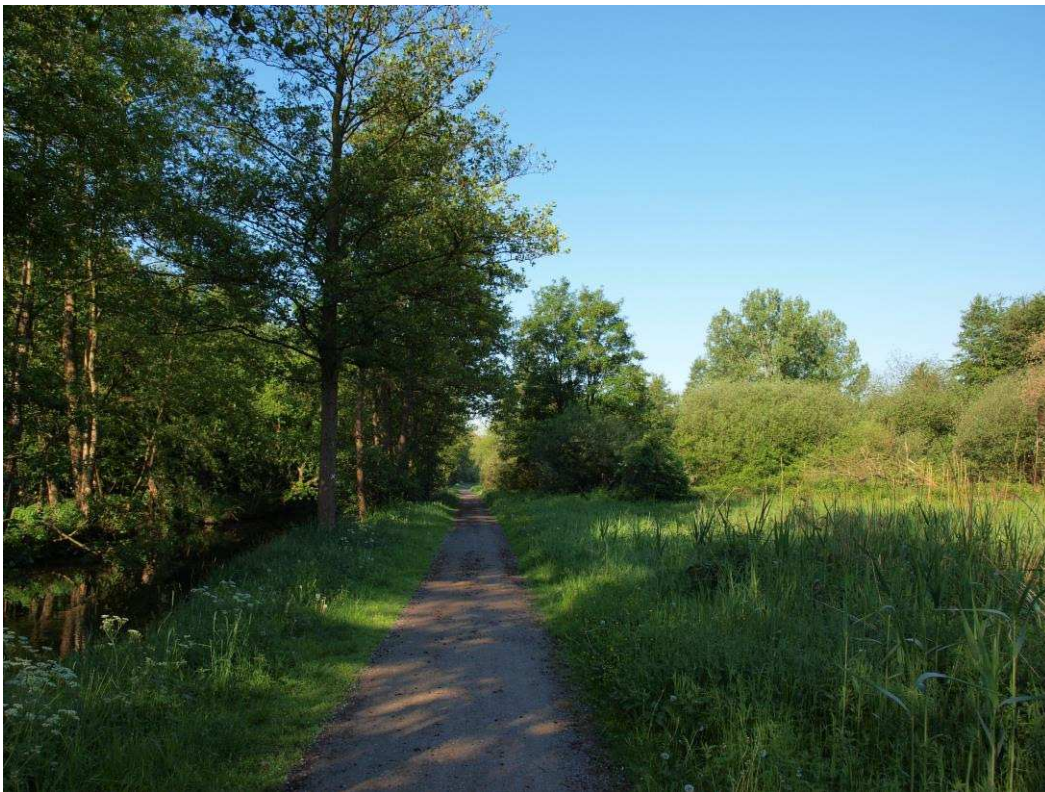


Foto 6: Blick von Osten auf Schwalm und Krautflur sowie südwestlich des Plangebiets gelegene
Gebüsche und Gehölze



Foto 7: Blick von Osten auf temporär wasserführenden Graben entlang Plangebietsgrenze

12 Ergebnisse der Ortsbegehungen

Tabelle 3: Ortsbegehung 07.03.2018

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungs- relevant
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber (außerhalb)	ja
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	ja
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	nein
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe	nein
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	nein
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	nein
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	nein
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	nein
<i>Myocastor coypus</i>	Nutria (außerhalb)	nein
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	nein
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	nein
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	ja
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	ja
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel	nein

Tabelle 4: Ortsbegehung 09.04.2018

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungs- relevant
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente (Überflug)	nein

<i>Anser anser</i>	Graugans (Überflug)	nein
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	nein
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe	nein
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	nein
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	nein
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	nein
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	nein
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	ja
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	nein
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	nein
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel	nein
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	nein

Tabelle 5: Ortsbegehung 24.04.2018

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungs- relevant
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber (außerhalb)	ja
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	nein
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	nein
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	nein
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	nein
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	nein
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	nein
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	nein

<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	nein
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel	nein

Tabelle 6: Ortsbegehung 04.05.2018

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungs- relevant
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber (außerhalb)	ja
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	nein
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	nein
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	nein
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	nein
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	nein
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	nein
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	nein
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	nein
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel	nein

Tabelle 7: Ortsbegehung 15.05.2018

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungs- relevant
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente (Überflug)	nein
<i>Anser anser</i>	Graugans (Überflug)	nein
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	nein
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	nein

<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	nein
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe (Überflug)	nein
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe (Überflug)	ja
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	nein
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	nein
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	nein
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	nein
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	nein
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	ja
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	nein
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube (Überflug)	nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel	nein

Tabelle 8: Ortsbegehung 07.06.2018

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungs- relevant
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel (Überflug)	ja
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	nein
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	nein
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	nein
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	nein
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	nein
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	nein
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	nein

<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	ja
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	nein
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	nein
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel	nein
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	nein

Tabelle 9: Ortsbegehung 28.06.2018

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungs- relevant
<i>Apus apus</i>	Mauersegler (Überflug)	nein
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	nein
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	nein
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	nein
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	ja
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel	nein

Tabelle 10: Ortsbegehung 06.07.2018 (Abend)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungs- relevant
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	nein
<i>Apus apus</i>	Mauersegler (Überflug)	nein
<i>Capreolus capreolus</i>	Reh (außerhalb)	nein
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	nein
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	ja

<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	nein
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	nein
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel	nein

Tabelle 11: Ortsbegehung 11.07.2018

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungs- relevant
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente (verhört, außerhalb)	ja
<i>Apus apus</i>	Mauersegler (Überflug)	nein
<i>Capreolus capreolus</i>	Reh (außerhalb)	nein
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	nein
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	nein
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	nein
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	nein
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	nein
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel	nein

Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Verfasser nach bestem Wissen und Gewissen unter
Verwendung der im Text angegebenen Literatur/Links erstellt.



Kevelaer, 13.07.2018

Bearbeitung:



Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung BPlan Brü/47 "SO-Gebiet Hotel am Westring" der Gemeinde Brügglen

Plan-/Vorhabenträger (Name): Burggemeinde Brügglen Antragstellung (Datum): 13.07.2018

Die Burggemeinde Brügglen führt ein Verfahren zur Aufstellung des BPlans Brü/47 „SO-Gebiet Hotel am Westring“ für einen Bereich im Süden des Brüggener Siedlungsbereichs durch. Ziel ist die Ausweisung des von den gemeindlichen Gremien gefassten Standortes als Sondergebiet Hotel. Die Fläche (Flst. 88 u. 233, Fl. 13, Gemarkung Brügglen) im rechtskräftigen BPlan Brü/8c „Ortskern-Klosterstraße West“ in der 7. Änderung und Ergänzung ist derzeit festgesetzt als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“, Öffentliche Grünfläche und Fläche für Wald.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Aufgrund der in der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) festgestellten möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten wurde für das Vorhaben eine vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe II) durchgeführt.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Die im Rahmen der ASP II durchgeführten Kartierungen erbrachten keine Hinweise auf Brutreviere der Arten Pirol, Kuckuck, Kleinspecht, Feldschwirl, Habicht, Wespenbussard, Waldkauz. Arten wie Mäusebussard, Girlitz, Mauersegler und Mehlschwalbe wurden lediglich als Irrläufer, bzw. Nahrungsgäste an einzelnen Terminen angetroffen oder sind nicht von den Wirkfaktoren betroffen. Fledermausarten sind separat dokumentiert.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.